

Energie Wasser Bern
Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 321 31 11, www.ewb.ch



Wasser

**Technische Anschlussbedingungen TAB
von Energie Wasser Bern**

vom 04. Juni 2019

Die technischen Anschlussbedingungen Wasser (nachfolgend TAB Wasser genannt) von Energie Wasser Bern (nachfolgend ewb genannt) sind zusammen mit der Richtlinie für Trinkwasserinstallationen W3 des SVGW und der Verordnung von Energie Wasser Bern (Wasserverordnung; WV) anzuwenden.

Lesehilfe:



- a. Kapitelnummer der referenzierten Stelle in der Richtlinie für Trinkwasserinstallationen W3 (Ausgabe 2013).

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliches	5
1.1 Zielsetzung	5
Art. 1 1.1 Zielsetzung	5
Art. 2 1.2 Geltungsbereich	5
Art. 3 1.3.5 erdverlegte Leitungen	5
1.4 Hygienische Anforderungen	6
Art. 4 1.4.1 Allgemeines	6
Art. 5 1.4.2 Warmwasserinstallationen	6
Art. 6 1.4.4 Anschluss für andere Zwecke	7
Rohrweitenbestimmung	8
2.1 Grundlagen	8
Art. 7 2.1.1 Allgemeines	8
Produkte und Werkstoffe	9
3.1 Allgemeines	9
Art. 8 3.1.5 SVGW-Zertifizierung	9
Leitungen	10
4.2 Hausanschlussleitung intern	10
Art. 9 4.2 Hausanschlussleitung intern	10
Art. 10 4.2.1 Zugänglichkeit	10
Wassermessung	11
7.1 Zuständigkeit, Standort und Grössenbestimmung	11
Art. 11 7.1.1 Zuständigkeit	11
Art. 12 7.1.2 Standort und Einbau	11
Apparate	12
8.3 Anforderungen an offene Apparate	12
Art. 13 8.3.1 Wasserbehälter	12
Installationen für spezielle Zwecke	13
9.1 Feuerlöscheinrichtungen	13
Art. 14 9.1.1 Allgemeines	13
Art. 15 9.1.2 Wasserlöschposten	14
Art. 16 9.1.4 Sprinkleranlagen	14
9.2 Zivilschutzeinrichtungen	15
Art. 17 9.2.1 Trinkwasserinstallationen für Zivilschutzanlagen	15
9.3 Erdungsanschluss und Potenzialausgleich	15
Art. 18 9.3.1 Erdung	15
9.4 Kühl- und Klimaanlage	15
Art. 19 9.4 Gewerbliche Kühl- und Klimaanlage	15
Bewilligung für Installationsarbeiten und Kontrolle	16
10.2 Meldepflicht für Trinkwasserinstallationen	16

Art. 20	10.2 Meldepflicht für Trinkwasserinstallationen	16
10.3	Installationsbewilligung	16
Art. 21	10.3 Installationsbewilligung	16
10.4	Kontrolle vor Inbetriebnahme	16
Art. 22	10.4 Installationskontrolle	16
	Schlussbestimmungen	17
Art. 23	Inkrafttreten	17
Anhang 18		

Nachfolgend werden Personen jeweils in der weiblichen Form genannt. Selbstverständlich ist damit die männliche Form mit eingeschlossen.

Grundsätzliches

1.1 Zielsetzung

Art. 1

1.1
Zielsetzung

¹ Das Verhältnis zwischen den Kundinnen und ewb wird durch das massgebende übergeordnete Recht, das Reglement Energie Wasser Bern, die Wasserverordnung¹, die jeweils gültigen Tarife und die Werkvorschriften inklusive dieser TAB Wasser von ewb sowie durch die SVGW-Richtlinie W3 und die weiteren massgebenden technischen Normen geregelt.

² Die TAB Wasser von ewb regelt jene Punkte, welche nicht abschliessend durch die Werkvorschriften bestimmt sind. Struktur und Nummerierung der Kapitel richten sich nach der SVGW Richtlinie W3 Ausgabe 2013.

Art. 2

1.2
Geltungs-
bereich

¹ Die TAB Wasser von ewb gelten innerhalb des Versorgungsgebiets von ewb in der Gemeinde der Stadt Bern.

² Innerhalb des Versorgungsgebiets gilt ebenfalls die SVGW-Richtlinie W3 mit den Ergänzungen E1 und E2.

³ Allfällige Ergänzungen und Änderungen der technischen Anschlussbedingungen gibt ewb schriftlich bekannt. Die jeweils gültigen Vorschriften sind unter ewb.ch/Rechtliches zugänglich.

Art. 3

1.3.5
erdverlegte
Leitungen

¹ Private, erdverlegte Trinkwasserleitungen ausserhalb von Gebäuden nach dem Wasserzähler von ewb

- a. müssen ebenso wie die Hausinstallationen vor Installationsbeginn der Installationskontrolle von ewb zur Ausführungsbewilligung angemeldet werden.
- b. sind gemäss den SVGW-Richtlinien W3 und W4 auszuführen.
- c. müssen fachmännisch eingemessen werden. Die Einmess- und Sachdaten sind ewb unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

¹ Verordnung von Energie Wasser Bern (Wasserverordnung; WV)

1.4 Hygienische Anforderungen

Art. 4

1.4.1
Allgemeines

¹ Trinkwasserverteilanlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Qualität des Trinkwassers in der Hausinstallation sowie auf das Wassernetz von ewb entstehen können.

² Um die Hygiene zu gewährleisten, ist die Installation immer so zu planen und zu betreiben, dass Stagnation vermieden und das Trinkwasser ständig erneuert wird (z.B. bei Wasserlöschposten, Garten-, Balkon- und Terrassenventilen, Waschmaschinen → vgl. Skizzen im [Anhang](#)).

³ Anschlussleitungen müssen so in das Gebäude integriert werden, dass die Hygiene des Trinkwassers durch eine optimale Wassererneuerung gewährleistet ist.

⁴ Die Hygiene des Trinkwassers ist zu gewährleisten, selten genutzte Anlageteile sind wöchentlich zu spülen.

⁵ Anlagen, die ausser Betrieb gesetzt und entleert waren, sind bei Wiederinbetriebnahme aus hygienischen Gründen zu spülen. Dabei sind alle Entnahmestellen bei vollständig geöffneten Armaturen für mindestens 5 Minuten zu spülen, sodass das Stagnationswasser ausfliessen kann (bei längeren Leitungsabschnitten muss der Leitungsinhalt drei- bis fünfmal erneuert werden).

⁶ Trinkwasserverteilanlagen sind periodisch auf sichere Funktion und Mängel zu kontrollieren. Es sind entsprechende Instandhaltungsmassnahmen anzuwenden, um einen betriebssicheren Anlagenzustand beizubehalten.

⁷ Die Verantwortung für Betrieb, Inspektion und Unterhalt liegt bei der Eigentümerin bzw. Anlagebetreiberin.

⁸ Sanitäranlagen, die nach ihrer Fertigstellung nicht innert Wochenfrist in Betrieb genommen oder länger als eine Woche stillgelegt werden, sind zu entleeren oder wöchentlich zu spülen.

⁹ Treten an Sanitäranlagen Schäden oder Störungen auf, welche die Trinkwasserqualität beeinträchtigen können, ist ewb unverzüglich zu benachrichtigen.

¹⁰ Anlageteile, die regelmässig kontrolliert und unterhalten werden, sowie Ables- und Bedienelemente müssen jederzeit zugänglich sein. Der Zugang zu diesen Anlageteilen darf nicht durch Lagergut, Möbel, Verkleidungen usw. versperrt sein.

Art. 5

1.4.2
Warmwasser-
installationen

¹ Die Warmwassertemperaturen und die Ausstosszeiten der Anschlussleitungen sind gemäss den Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG), den SIA-Normen und den SVGW-Richtlinien W3 einzuhalten.

Art. 6

1.4.4
Anschluss
für andere
Zwecke

¹ Der Betrieb und Unterhalt von zwei Wasserversorgungssystemen in Gebäuden ist, insbesondere in hygienischer Hinsicht, nicht unproblematisch. Für alle Regenabwasserinstallationen, die zusammen mit einer Trinkwasserinstallation erstellt werden, gelten folgende Bedingungen:

- a. Horizontale, sichtbare Verteil- und Steigleitungen sowie sichtbare Anschlussleitungen müssen mit «Regenwasserleitung» bezeichnet werden.
- b. Alle Zapfstellen mit offenem Auslauf wie z. B. Garten- und Garagenventile müssen mit einem Steckschlüssel-Oberteil ausgerüstet sein. Sie sind zudem gut sichtbar und dauerhaft mit dem Piktogramm «Kein Trinkwasser» zu bezeichnen.
- c. Bei der Verteilbatterie der Trinkwasserinstallation ist ein Hinweisschild mit folgendem Wortlaut anzubringen: «Achtung: In diesem Gebäude ist eine Regenwasseranlage installiert. Querverbindungen ausschliessen.»
- d. Der Anschluss des Regenwassertanks für die Noteinspeisung ab der Trinkwasserversorgung hat über einen freien Auslauf gemäss der SVGW-Richtlinie W3/E1 zu erfolgen.

Rohrweitenbestimmung

2.1 Grundlagen

Art. 7

2.1.1
Allgemeines

¹ Die Rohrweitenbestimmung der Hausinstallationen hat entsprechend der SVGW-Richtlinie W3 nach der vereinfachten Methode, nach der Berechnungsmethode oder nach der kombinierten Methode zu erfolgen. Die Rohrweitenbestimmung der Hausinstallationen erfolgt durch die Planerin oder Installateurin.

² Für jede neue Rohrweitenbestimmung ist ein Druckdispositiv zu erstellen. Das Druckdispositiv muss ewb zusammen mit den Höhenangaben zur Verfügung gestellt werden.

Produkte und Werkstoffe

3.1 Allgemeines

Art. 8

3.1.5
SVGW-
Zertifizierung

¹ Sämtliche Werkstoffe für Rohrsysteme, Armaturen, Apparate und Anlagen, die mit dem Lebensmittel Wasser in Kontakt stehen, müssen eine SVGW-Zulassung aufweisen.

² Die Zulassung soll Gewähr bieten, dass das Produkt oder Verfahren dem Stand der Technik hinsichtlich Werkstoff, Konstruktion, Funktion, Festigkeit und hygienischen Anforderungen entspricht und dass das Produkt mit den Prüfrichtlinien übereinstimmt.

Leitungen

4.2 Hausanschlussleitung intern

Art. 9

4.2
Haus-
anschluss-
leitung intern

¹ Als Netzanschluss wird die physikalische Anbindung von Hausinstallationen an das Wassernetz von ewb ab der Netzanschlusstelle bis zur Grenzstelle bezeichnet.

² Die Grenzstelle bezeichnet die Grenze zwischen dem Netzanschluss und der Hausinstallation. Die Grenzstelle liegt beim eingangsseitigen Flansch der Absperrarmatur. Sie befindet sich in der Regel unmittelbar beim Eintritt des Netzanschlusses in das Gebäude. Falls keine Absperrarmatur eingebaut ist, befindet sich die Grenzstelle unmittelbar beim Eintritt des Netzanschlusses in das Gebäude.

³ Der Netzanschluss ist im Eigentum von ewb.

⁴ Besondere Verhältnisse werden vertraglich geregelt.

⁵ Die Messeinrichtungen und Absperrarmaturen müssen jederzeit zugänglich sein.

⁶ Das erste Absperrorgan nach der Versorgungsleitung, in der Regel der Hausanschlusschieber – ausnahmsweise auch der Haupthahn im Gebäude, darf nur durch Mitarbeitende von ewb bedient werden. Das bedeutet, die Freigabe oder Nichtfreigabe von Wasser, das sogenannte Öffnen und Schliessen der Leitung, erfolgt ausschliesslich durch Mitarbeitende von ewb.

⁷ Der Bauwasserzähler zur Nutzung während der Bauphase wird an der Grenzstelle (Bauwasserschacht oder Gebäudeinnenkante) durch die Abteilung Netz, Unterhalt und Montage von ewb montiert.

⁸ Die Rohrdimension der neuen Hausanschlussleitung wird basierend auf den Angaben der Bauherrin oder der Planerin von ewb ermittelt.

Art. 10

4.2.1
Zugänglichkeit

¹ Die Einführung des Hausanschlusses muss dauernd zugänglich sein (private und abgeschlossene Keller/Räume gelten nicht als zugänglich).

² Die Hausinstallation muss ab der Grenzstelle bis zur Wasserzählervorrichtung auf der ganzen Länge offen und sichtbar geführt werden.

³ Mit der Zustimmung der Installationskontrolle Wärme + Wasser von ewb kann die Leitung ausnahmsweise in einem zugänglichen Kanal oder Schutzrohr verlegt werden.

Wassermessung

7.1 Zuständigkeit, Standort und Grössenbestimmung

Art. 11

7.1.1
Zuständigkeit

¹ Eine Umgehung für den Wasserzähler ist nur bei erhöhten Anforderungen erforderlich.

² Die Installationskontrolle Wärme + Wasser von ewb kann eine Umgehung des Wasserzählers mit plombierter Armatur, bei Anlagen mit erhöhten Anforderungen an die Versorgungssicherheit (wie z.B. bei Spitälern, Arztzentren, Laboren, Produktionsbetrieben, einer grösseren Anzahl Wohnungen, Coiffeuren, Zahnärzten und Restaurants) anordnen.

Art. 12

7.1.2
Standort und
Einbau

¹ Die Ausführung, der Standort und die Grösse der Wasserzähler für die Hausinstallation wird von ewb (Installationskontrolle Wärme + Wasser) vor Installationsbeginn entsprechend den Angaben der Planer oder der Installationsfirma ermittelt.

² Vor und nach jedem Wasserzähler der Hausinstallation ist ein vom SVGW zugelassenes Absperrorgan einzubauen. Falls die Armaturen der Verteilbatterie in unmittelbarer Nähe des Wasserzählers installiert sind, gelten sie als Absperrorgan nach dem Wasserzähler.

³ Sämtliche Wasserzähler, welche im Eigentum von ewb sind, dürfen nur von ewb montiert, gewechselt oder demontiert werden. Eingriffe durch Kundinnen oder unbefugte Dritte sind verboten.

⁴ Hydrantenzähler sind bei der Abteilung Messtechnik von ewb zu bestellen, abzuholen und zurückzubringen.

⁵ Zur Vormontage und Montagehilfe der Zählereinrichtung für die Hausinstallationen wird ein Passstück von ewb abgegeben.

⁶ Das Passstück ist durch die Installationsfirma bei ewb abzuholen und von dieser einzubauen. Das Passstück wird bei der Demontage des Wasserzählers durch den Monteur von ewb ausgebaut und zurückgenommen.

⁷ Der Potenzialausgleich muss immer gewährleistet sein (elektrische Überbrückung).

⁸ Für die Übertragung von Messsignalen ab einem Werkszähler auf ein Energiesystem stellt ewb verschiedene kostenpflichtige Lösungen mittels M-Bus, Impulsen o.ä. zur Verfügung.

⁹ Sämtliche öffentliche Brunnen müssen mit einem Wasserzähler von ewb ausgerüs-

tet werden.

Apparate

8.3 Anforderungen an offene Apparate

Art. 13

8.3.1
Wasser-
behälter

¹ Bei offenen Apparaten mit direktem Anschluss an die Leitung ohne automatische Zuflussregulierung (Badewannen, Wasch- und Spülgefässe, Regenwasserbehälter usw.) muss die Unterkante des Wasserauslaufs mindestens 20 mm (2 x DN) über der Oberkante des Apparats oder des Sicherheitsüberlaufs liegen.

Installationen für spezielle Zwecke

9.1 Feuerlöscheinrichtungen

Art. 14

9.1.1
Allgemeines

¹ Müssen an privaten Trinkwasserleitungen Löschwasserbezugsstellen (Hydranten, Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten oder ähnliches) angeschlossen werden, ist für die Ausführung zusätzlich die SVGW-Richtlinie W 4 + 5 zu beachten.

² Private Trinkwasserleitungen für den Brandschutz (Hydranten, Sprinkler usw.) müssen in die Leitungsdokumentation von ewb aufgenommen werden.

³ Das Einmessen erfolgt durch das Vermessungsamt und die Eintragung in die Leitungsdokumentation erfolgt durch ewb, Abteilung Netzdatenmanagement, zu Lasten der Bauherrschaft. Die Bauherrschaft erteilt einen entsprechenden Auftrag an das Vermessungsamt und an ewb.

⁴ Sind Löschwassereinrichtungen nach der Zählereinrichtung an die Wasserversorgung angeschlossen, muss die Zählereinrichtung für den Löschwasserbezug ausgelegt sein. Ist der Unterhalt gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) durch ewb sicherzustellen, bestimmt ewb die Dimensionierung, den Typ, die Art und den Standort der Leitungen sowie der Hydranten gemäss den Vorgaben der Berufsfeuerwehr Bern.

⁵ Anschluss, Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen sind vor Installationsbeginn zwischen der Liegenschaftseigentümerin und ewb mit einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten und gegebenenfalls im Grundbuch als Dienstbarkeit einzutragen. Für nicht gemäss ewb Werknormen ausgeführte Hydranten hat die Liegenschaftseigentümerin oder die Betreiberin die Wartung und Betriebssicherheit auf eigene Kosten zu gewährleisten und periodisch nachzuweisen.

⁶ Die Leitungen müssen in sichtbarem Zustand eingemessen werden. ewb führt eine Abnahmekontrolle der Leitungen durch. Geschweisste Verbindungen für Stahlleitungen und PE-Leitungen dürfen nur von ausgewiesenen Schweißern erstellt werden.

⁷ Das Einmessen von privaten Trinkwasserleitungen ohne Hydranten erfolgt nur nach schriftlichem Auftrag und zu Lasten der Bauherrschaft.

⁸ Die ausführende Installationsfirma ist für die rechtzeitige Terminabsprache mit ewb und dem Vermessungsamt verantwortlich.

⁹ Eine Einspeisung von Nichttrinkwasser (z. B. Wasser aus Tanks, Flüssen, Feuerlöschteichen, Brunnen) in Feuerlöschanlagen ist gemäss der Hygieneverordnung nicht zulässig.

Art. 15

9.1.2
Wasserlösch-
posten

¹ Zuleitungen zu Löscheinrichtungen müssen aus nicht brennbarem Werkstoff erstellt werden.

² Die Ausführung der Installationen für die Wasserlöschposten / Innenhydranten / Sprinkleranlagen sind gemäss den Richtlinien W3/W5 des SVGW auszuführen.

³ Die Anschlussleitungen zu den Feuerlöscheinrichtungen müssen so in das Gebäude integriert werden, dass die Hygiene des Trinkwassers durch eine optimale Wassererneuerung gewährleistet ist.

⁴ Andere Systeme, welche keine optimale Wassererneuerung gewährleisten, müssen vorgängig mit der Installationskontrolle Wärme und Wasser abgesprochen und bewilligt werden.

Art. 16

9.1.4
Sprinkler-
anlagen

¹ Sprinkleranlagen sind nach geltenden «Brandschutzvorschriften» der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) zu planen und zu installieren. Es sind die Richtlinien für den «Löschwasserversorgung» W5 des SVGW zu beachten.

² Jeder Anschluss einer Sprinkleranlage an das Trinkwasserversorgungsnetz ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird durch ewb erteilt.

³ Sprinkleranlagen sowie Erweiterungen und wesentliche Änderungen bestehender Anlagen sind einer Abnahmeprüfung durch die zuständige Stelle zu unterziehen. Solche Abnahmen sind zusammen mit den zuständigen Organen der Feuerpolizei, der ewb Installationskontrolle Wärme + Wasser und der Versicherer durchzuführen. Der Abnahmebericht ist unaufgefordert durch die Eigentümerin/Betreiberin bei ewb einzureichen.

⁴ Die Ausführung der Installationen für die Wasserlöschposten / Innenhydranten / Sprinkleranlagen sind gemäss den Richtlinien W3/W5 des SVGW auszuführen.

⁵ Die Anschlussleitungen zu den Feuerlöscheinrichtungen müssen so in das Gebäude integriert werden, dass die Hygiene des Trinkwassers durch eine optimale Wassererneuerung gewährleistet ist.

⁶ Andere Systeme, welche keine optimale Wassererneuerung gewährleisten, müssen vorgängig mit der Installationskontrolle Wärme und Wasser abgesprochen und bewilligt werden.

9.2 Zivilschutzeinrichtungen

Art. 17

9.2.1
Trinkwasserin-
stallationen für
Zivilschutz-
anlagen

¹ Die für den Zivilschutz notwendigen Trinkwasserinstallationen haben nebst den technischen Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz auch der SVGW-Richtlinie W3 zu entsprechen.

² Ist die Verlegung von Leitungen durch Zivilschutzräume nicht zu umgehen, hat diese gemäss den technischen Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz zu erfolgen.

³ Nicht mehr benutzte Leitungen sind unmittelbar beim Abzweig von der Verteilung zu trennen und mittels Stopfen oder Kappen zu verschliessen.

9.3 Erdungsanschluss und Potenzialausgleich

Art. 18

9.3.1
Erdung

¹ Das Wassernetz darf nicht für die elektrische Erdung benutzt werden. ewb kann verfügen, dass bestehende Erdungsanschlüsse aufgehoben werden müssen.

² Es ist zu beachten, dass der Potenzialausgleich immer gewährleistet ist (elektrische Überbrückung).

³ Der Potenzialausgleich darf in Flussrichtung nicht vor der Isolierkupplung montiert werden.

9.4 Kühl- und Klimaanlage

Art. 19

9.4
Gewerbliche
Kühl- und
Klimaanlagen

¹ Die Wasserabgabe für Kühl- und Klimaanlage aus dem Trinkwasserversorgungsnetz ist bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung wird der Planerin oder der Installationsfirma entsprechend dem Gesuch zum Bezug von Wasser für Klimaanlage durch die ewb Installationskontrolle Wärme + Wasser erteilt.

³ Bei normalem Gebrauch werden Flüssigkeiten, die in Kontakt mit Trinkwasser sind oder kommen können, in fünf Kategorien eingeteilt (siehe W3/E1), um die Übergabestelle gegenüber dem Wassernetz abzusichern.

Bewilligung für Installationsarbeiten und Kontrolle

10.2 Meldepflicht für Trinkwasserinstallationen

Art. 20

10.2
Meldepflicht für
Trinkwasser-
installationen

¹ Die Hausinstallationen müssen vor Installationsbeginn der Installationskontrolle Wärme + Wasser von ewb zur Ausführungsbewilligung angemeldet werden.

² Nachkontrollen bei nicht gemeldeten Installationen von Wasserverbrauchseinrichtungen werden der Eigentümerin bzw. der Benutzerin in Rechnung gestellt.

10.3 Installationsbewilligung

Art. 21

10.3
Installations-
bewilligung

¹ Arbeiten an der Hausinstallation dürfen nur von Personen oder Unternehmen ausgeführt werden, die eine Installationsbewilligung besitzen. Diese wird gemäss der Verordnung der Stadt Bern vom 31. März 1971 über die Bewilligung für die Ausführung von Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationen sowie gemäss den einschlägigen Normen des SVGW von ewb erteilt.

² Die Eigentümerin ist dafür verantwortlich, dass nur Personen oder Unternehmen, die über eine entsprechende Installationsberechtigung verfügen, diese Arbeiten ausführen.

10.4 Kontrolle vor Inbetriebnahme

Art. 22

10.4
Installations-
kontrolle

¹ Die Hausinstallation darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem ewb die Messeinrichtungen installiert hat und eine Erstkontrolle durchgeführt wurde.

Schlussbestimmungen

Art. 23

Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Technischen Anschlussbedingungen TAB Wasser treten ab 1. Juli 2019 in Kraft.

² Die vorliegenden Technischen Anschlussbedingungen TAB Wasser ersetzen mit dem Inkrafttreten die Technischen Anschlussbedingungen TAB Wasser vom 1. Juli 2018.

Bern, 1. Juli 2019

Für die Geschäftsleitung von Energie Wasser Bern

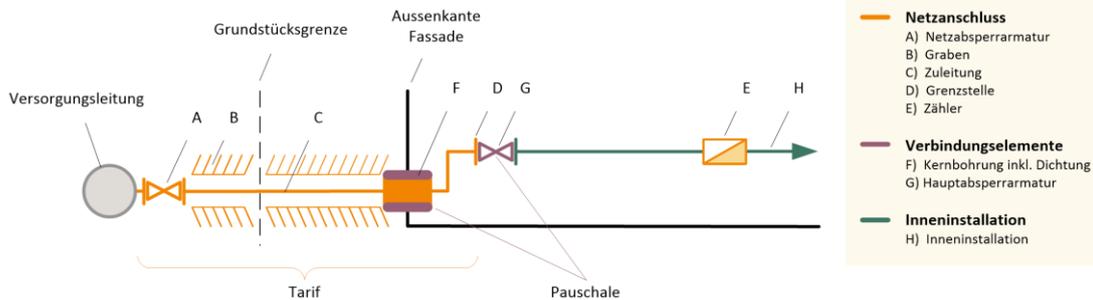
Hans-Peter Wyss
Leiter Netze

Viktor Obrist
Leiter Netzbetrieb

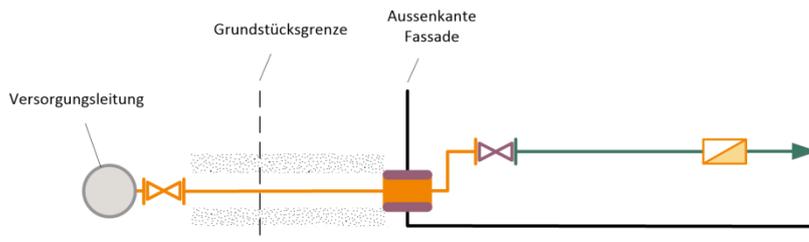
Anhang

A.1 Netzanschlussschemen

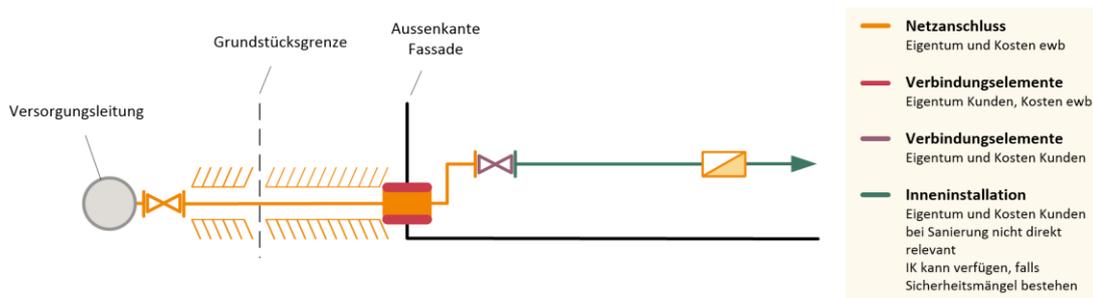
Netzanschluss neu Wasser (komplett)



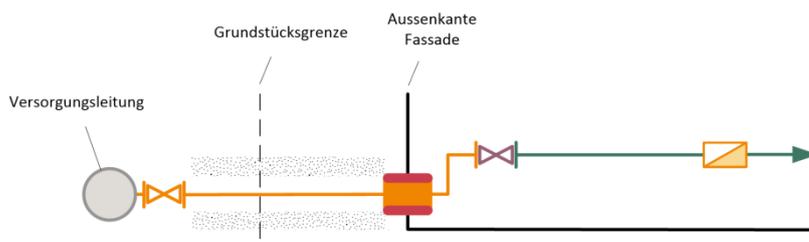
Netzanschluss neu Wasser (vereinfacht)



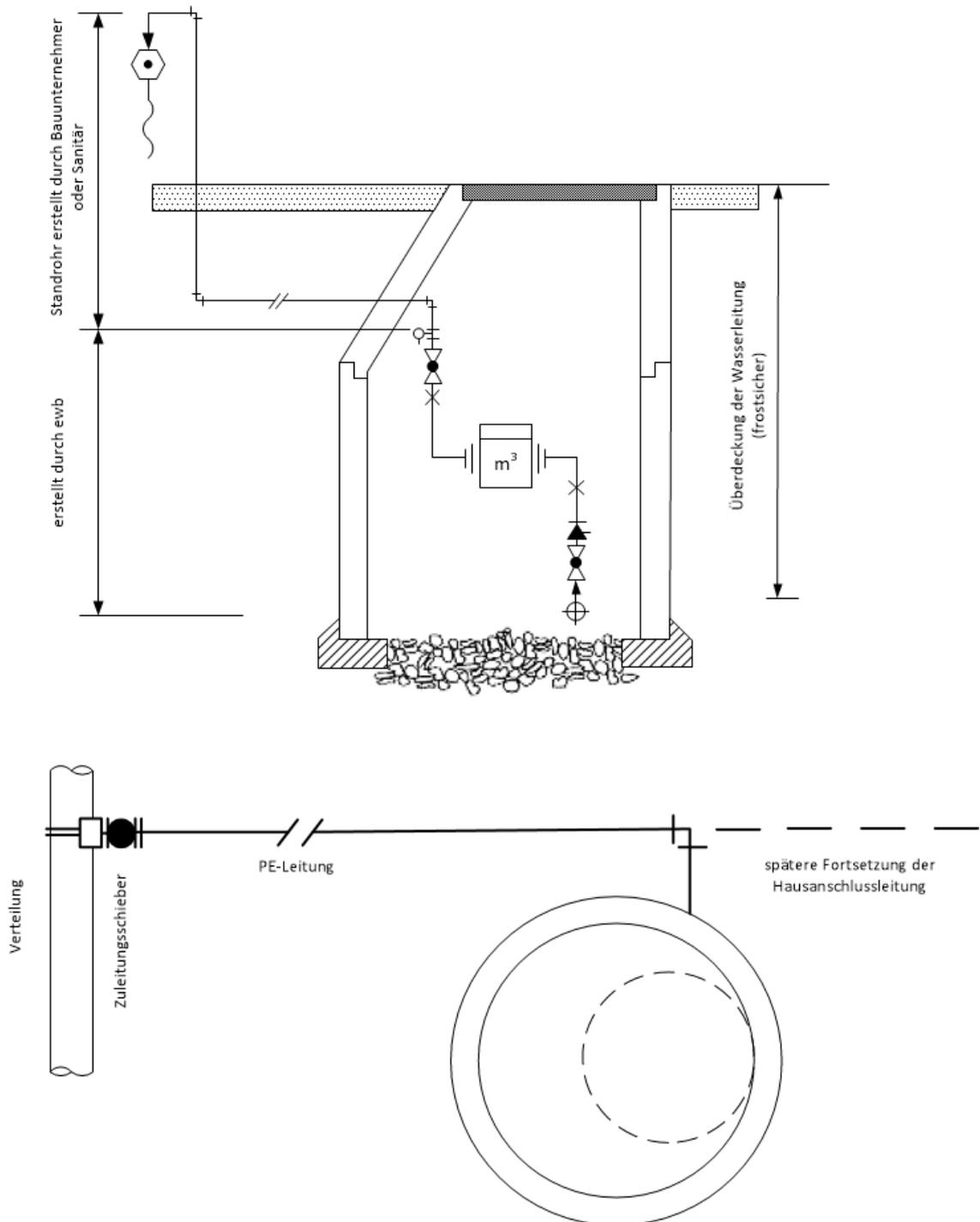
Netzanschluss Sanierung Wasser (komplett)



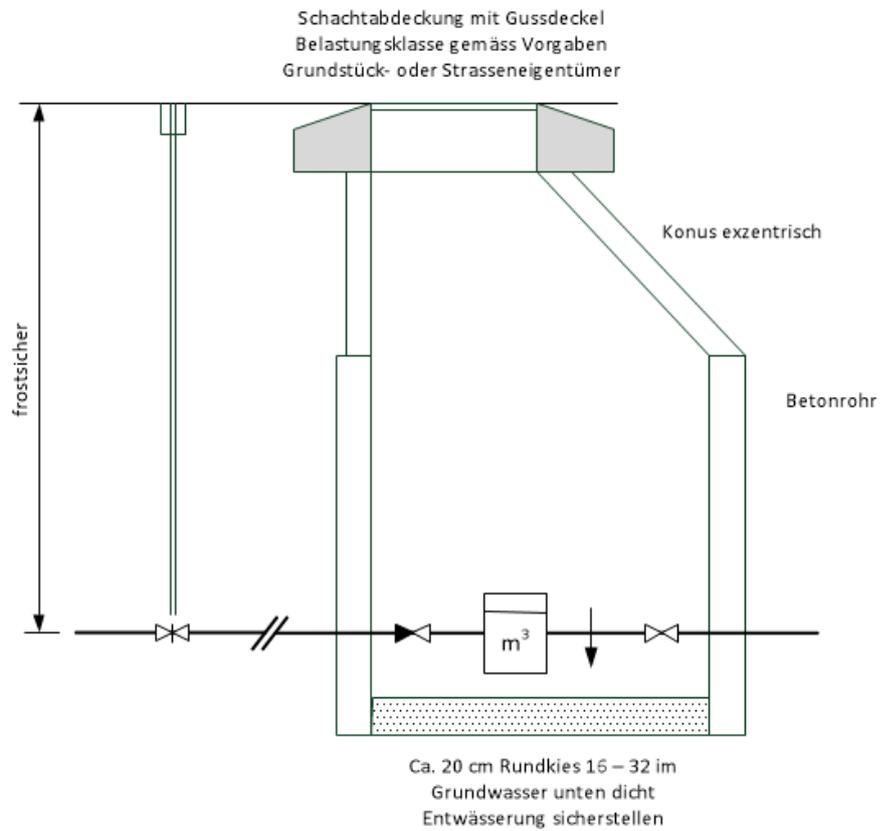
Netzanschluss Sanierung Wasser (vereinfacht)



A.2 Hausanschluss (Bauwasserzähler im Bauwasserschacht)



A.3 Zählerschacht für Brunnenanlagen



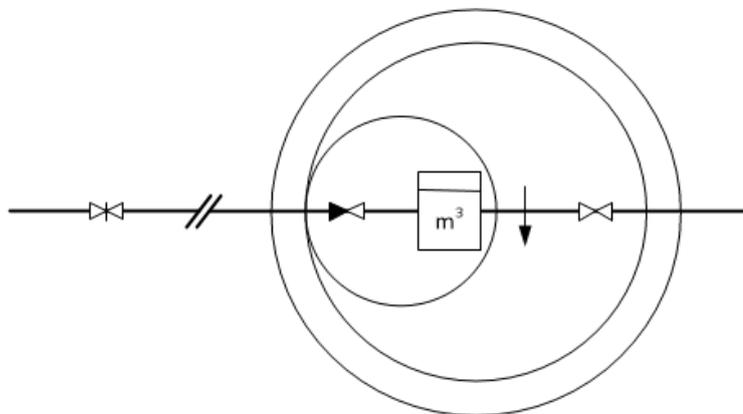
Schieber

Absperrenteil mit integrier-tem Rückflussverhinderer

Wasserzähler

Auslaufventil
Entleerungventil

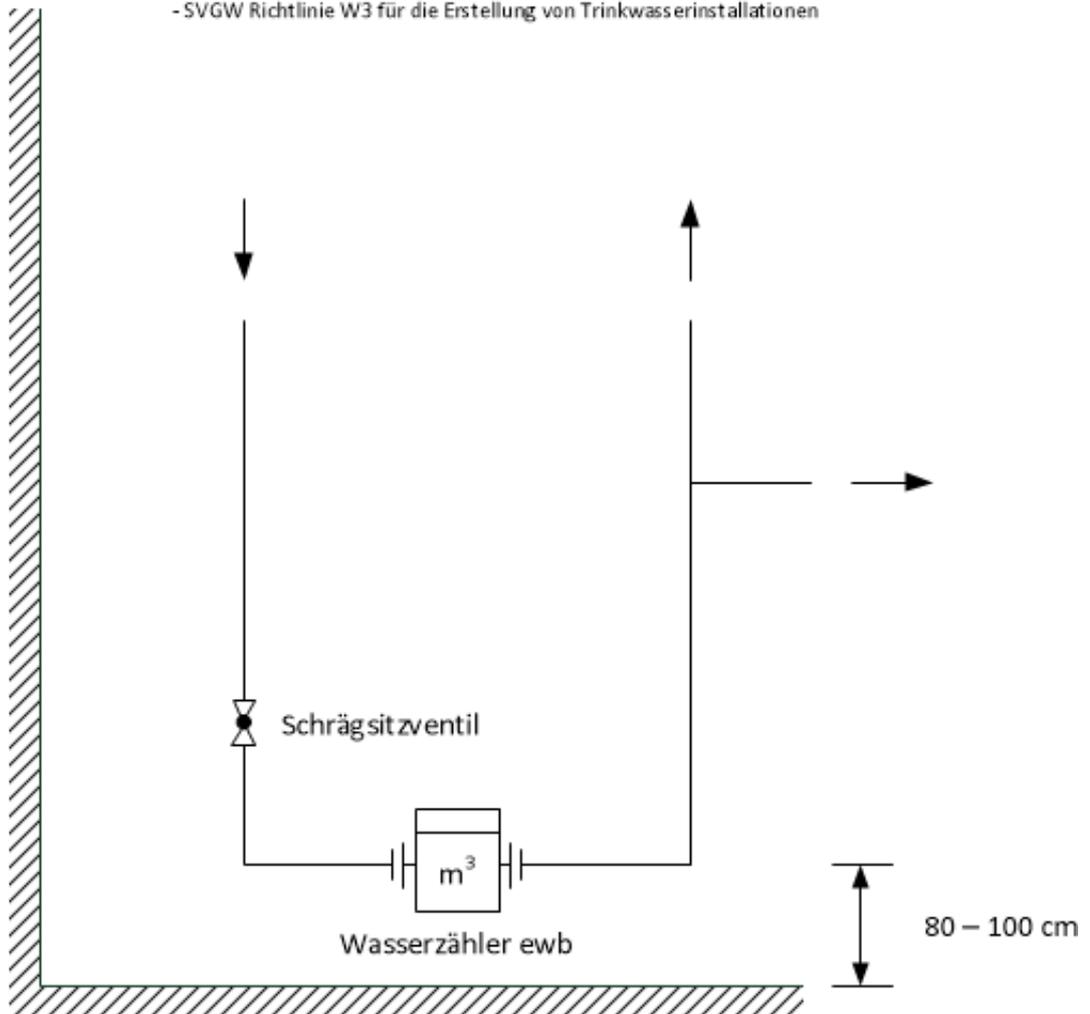
Regulierorgane



A.4 Hauswasserzähler ohne Umgehung

Grundlagen für die Ausführung sind

- Wasserverordnung (WV) von Energie Wasser Bern
- SVGW Richtlinie W3 für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen

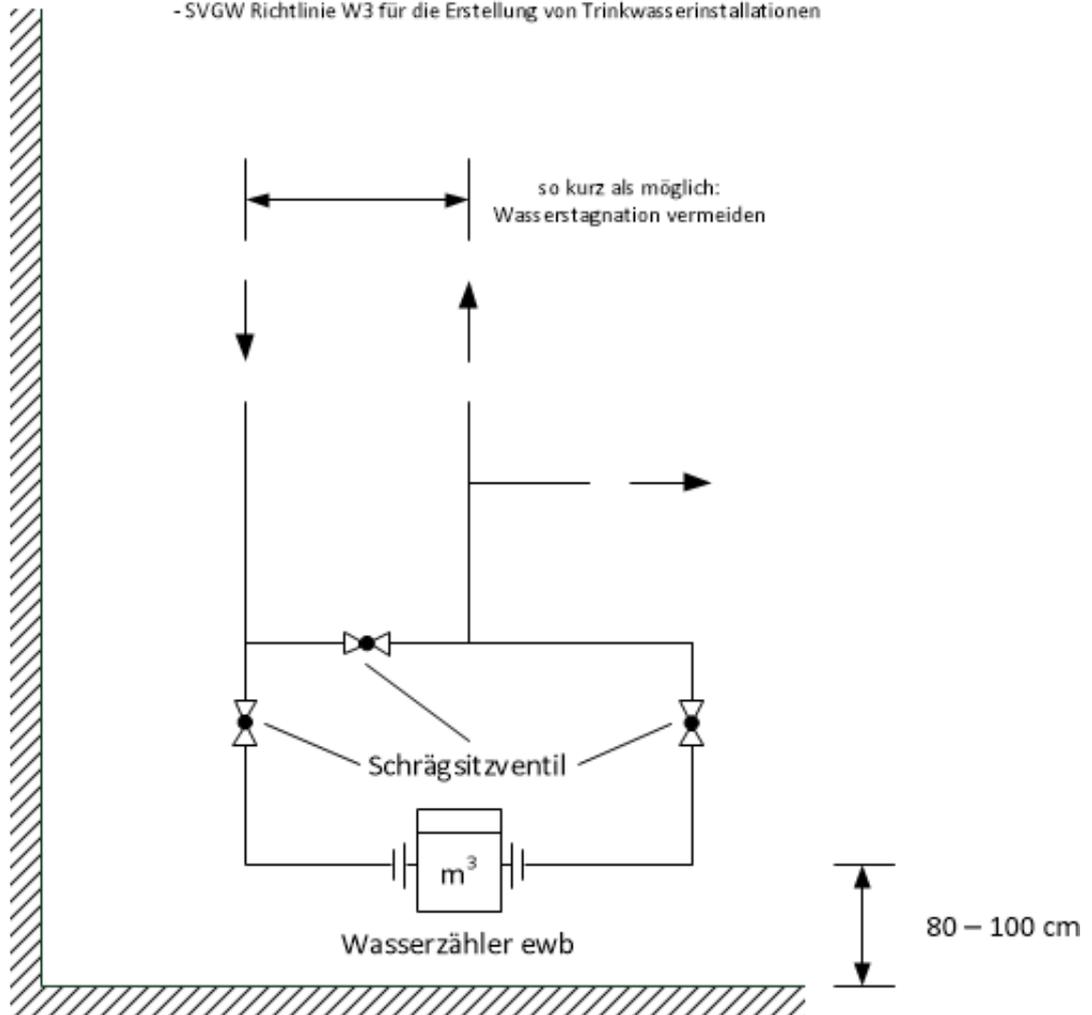


Wasserzähler (Lieferung, Montage, Demontage durch ewb)

A.5 Hauswasserzähler mit Umgehung

Grundlagen für die Ausführung sind

- Wasserverordnung (WV) von Energie Wasser Bern
- SVGW Richtlinie W3 für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen

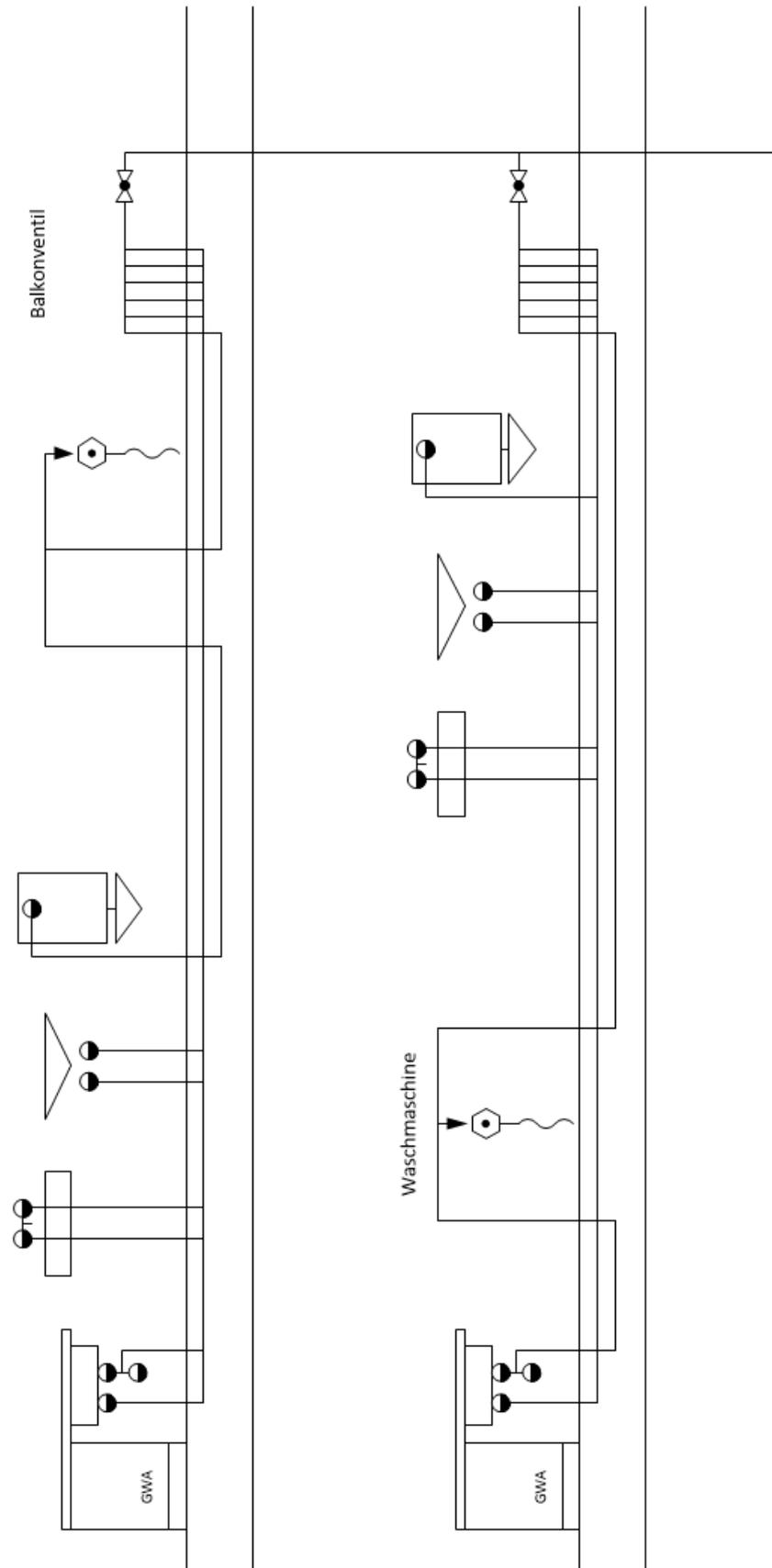


Wasserzähler (Lieferung, Montage, Demontage durch ewb)

A.6 Wasserstagnation vermeiden

Grundlagen für die Ausführung sind

-SVGW Richtlinie W3 für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen

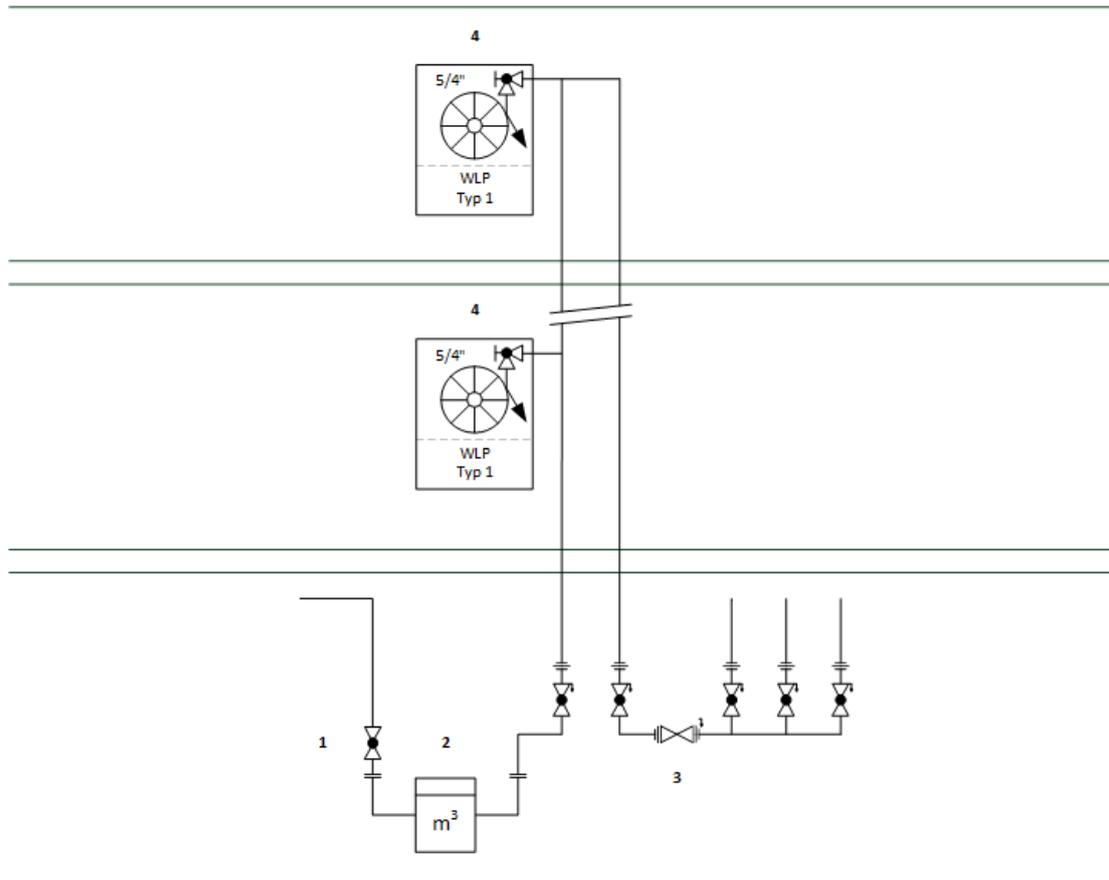


A.7 Wasserstagnation vermeiden

Wasserstagnation vermeiden

Grundlagen für die Ausführung sind

- SVGW Richtlinie W3 / W5 für die Erstellung von
Trinkwasserinstallationen und Wasserlöschposten



Legende

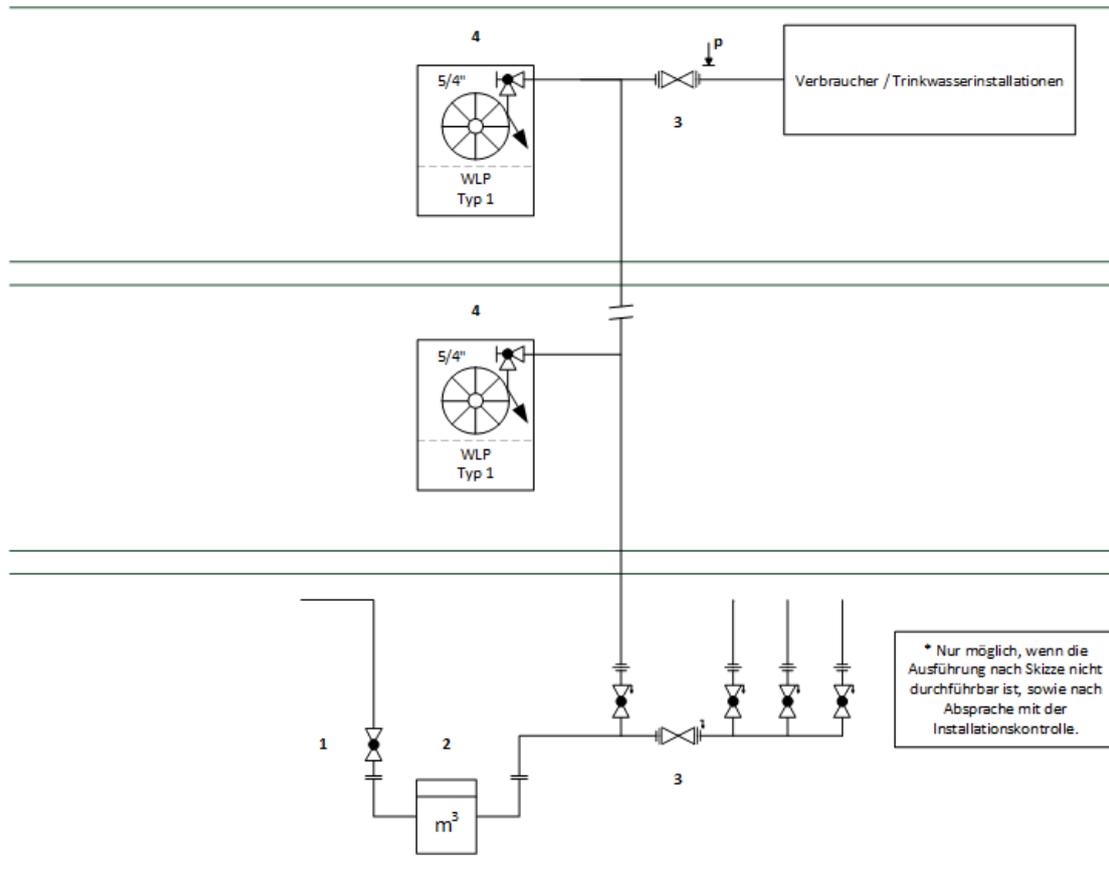
- 1: Absperrorgan unmittelbar vor dem Wasserzähler
- 2: Wasserzähler (Lieferung, Montage, Demontage durch ewb)
- 3: Druckminderer
- 4: Wasserlöschposten

A.8 Stagnation vermeiden

Stagnation vermeiden

Grundlagen für die Ausführung sind

- SVGW Richtlinie W3 / W5 für die Erstellung von
Trinkwasserinstallationen und Wasserlöschposten



* Nur möglich, wenn die Ausführung nach Skizze nicht durchführbar ist, sowie nach Absprache mit der Installationskontrolle.

Legende

- 1: Absperrorgan unmittelbar vor dem Wasserzähler
- 2: Wasserzähler (Lieferung, Montage, Demontage durch ewb)
- 3: Druckminderer
- 4: Wasserlöschposten

Die nachfolgenden Ergänzungen gelten für A.6, A.7 und A.8:

Aus hygienischen Gründen ist die Stagnation von Trinkwasser in den Leitungen zu vermeiden. Dafür sind die folgenden Planungsmassnahmen umzusetzen:

- Grundsätzlich lange Rohrnetzendstränge (Stichleitung) vermeiden.
- Vorgaben der Trinkwasserhygiene je nach Objekt bzw. Verwendungszweck des Gebäudes und bei stark schwankendem Verbrauch.
- Anschluss für Trinkwasserverbraucher möglichst nahe, d. h. direkt vor dem Absperrorgan der Löscheinrichtung.
- Löschwassereigenversorgung in ausserordentlichen Fällen.

Kann das Trinkwasservolumen im Wasserverteilnetz und der für den Brandschutz vorgesehenen Hausanschlussleitung nicht idealerweise durch den täglichen Wasserbedarf erneuert werden, ist das Leitungsvolumen innerhalb von 72 Stunden mit einer rechnerischen Fliessgeschwindigkeit von mindestens 0,005 m/s (Grenzwert für Stagnation) zu erneuern.